PBS Bohr AG, 6221 Rickenbach

Allgemeine Bohr- und Lieferbedingungen für Erdsondenbohrungen 2024

1. Leistungen der PBS Bohr AG

1.1 Ausführen der Bohrung (en) in Lockergestein und Fels nach den geltenden Regeln der Baukunde.

1.2 Liefern, versetzen und Druckprüfung der Erdwärmesonde(n).

1.3 Ausfüllen des Ringraumes mit Injektionsmittel, inkl. Lieferung gemäss den Bedingungen des BUWAL und der Kantone, resp. des Gütesiegels für Erdwärmesonden der Fördergemeinschaft Wärmepumpen Schweiz (FWS). Nachträgliches Auffüllen (wenn Bohrmannschaft nicht mehr auf Platz) der Bohrlöcher mit Sand / Kies, infolge Versickerung der Zement-Bentonit-Suspension oder dgl. wird bauseits ausgeführt oder der PBS Bohr AG nach Aufwand separat vergütet.

1.4 Die PBS Bohr AG schliesst für alle Bohrungen eine Arteserversicherung ab. Die Prämie ist im Angebot enthalten. Arteserdeckung bzw. Bauherren-Haftpflichtversicherung gemäss nachfolgenden Bedingungen. (siehe auch Pkt. 4.2 / 4.3).

1.5 Es gelten die Normen der SIA-Norm 118 (Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten) sowie die Bestimmungen des Schweizerisches Obligationenrechts. Weiter wird auf die BAFU-Praxishilfe „Wärmenutzung aus Boden und Untergrund“ sowie die SIA-Norm 384/6 (Erdwärmesonden) hingewiesen.

2. Bewilligungen; Verkehr mit Behörden und Dritten

2.1 Der Auftraggeber holt die erforderlichen Bohrbewilligungen ein, wie Gewässerschutz-/ Gewässernutzungsbewilligungen, Bewilligung für die Benützung fremden bzw. öffentlichen Grundes etc. und regelt ebenfalls den Verkehr mit Behörden oder Dritten und übernimmt die anfallenden Kosten für Gebühren, Abgaben und Entschädigungen. Es sind die kantonalen Bewilligungsvorgaben bauseits einzuhalten.

2.2 Fehlen die erforderlichen Bewilligungen und entstehen daraus Verzögerungen, Mehrkosten oder Schäden, gehen diese vollumfänglich zu Lasten der Bauherrschaft / des Auftragsgebers. Wird die PBS Bohr AG in solchen Fällen von Behörden oder Dritten belangt, ist die Bauherrschaft / der Auftraggeber verpflichtet, die PBS Bohr AG vollständig freizustellen und allfällige Verfahren und Kosten zu übernehmen.

3. Bauseitig zu erbringende Vorbereitungsarbeiten und Leistungen, sofern nicht ausdrücklich im Lieferumfang der PBS Bohr AG enthalten

3.1 Zufahrt zur Bohrstelle mit LKW und Tiefganganhänger, befahrbar bis 43 Tonnen. (auch bei schwierigen Witterungsverhältnissen), Breite mind. 3 Meter, Gefälle max. 18% (allfällige Hilfsmittel, z.B. Bau-/ Autokrane gehen zu Lasten der Bauherrschaft / Auftraggeber). Die PBS Bohr AG ist nicht zuständig für den Unterhalt resp. die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Zufahrt.

3.2 Bohrplatz Mindestfläche von 10 x 4.5 Meter (Wendekreis 8 Meter), max. Neigung 5%, tragfest für schwere Pneu-/ Raupenfahrzeuge. Für Schäden, die durch das Befahren des Baugrundes mit dem Bohrgerät (24 Tonnen) entstehen, kann die PBS Bohr AG nicht belangt werden (Baugrundrisiko). Allfällige Schutzmassnahmen gehen zu Lasten der Bauherrschaft / Auftraggeber.

3.3 Wenn gemäss den Auflagen der zuständigen Behörde verlangt, das Einholen eines geologischen Gutachtens, geologische Begleitung der Bohrarbeiten, vertikale Bohrlochvermessung und andere Auflagen.

3.4 Vorgängiges Anzeichnen, Markieren, Verpflocken von den Erdsonden-Bohrpunkten. Alle gekennzeichneten Erdsonden-Bohrpunkte sind ohne Nachprüfung durch die PBS Bohr AG verbindlich. Allfällige Verzögerungen oder Schäden infolge unrichtig gekennzeichneter Erdsonden-Bohrpunkte gehen zu Lasten der Bauherrschaft / der Auftraggeber. Falls die Erdsonden-Bohrpunkte durch die PBS Bohr AG angezeichnet werden, müssen alle Werkleitungs- und Kanalisationspläne vorhanden sein. Die PBS Bohr AG übernimmt keine Haftung bei unvollständigen Planunterlagen.

3.5 Die Bauherrschaft / Auftraggeber übernehmen die Gewähr, dass sich im Bereich der Erdsondenbohrungen keine bestehenden Werkleitungen, Kanalisationen, unterirdische Bauten usw. befinden, die durch die Bohr- und Injektionsarbeiten beschädigt werden können. Die PBS Bohr AG haftet in keinem Fall für allfällige Schäden. Die PBS Bohr AG kann von der Bauherrschaft / dem Auftraggeber verlangen, eine Bohrfreigabe zu unterzeichnen resp. allfällig nötige Sondagen der Bohrlöcher zu veranlassen. In diesem Fall gehen allfällige Kosten und Aufwendungen voll zu Lasten der Bauherrschaft / Auftraggeber.

3.6 Bereitstellen hochwandiger, dichter Schuttmulde(n) von mind. 10m3 resp. Grossmulde bis 40m3 zur Aufnahme des Bohrschlammes (max. Distanz 20m von der Bohrstelle). Die Mulde wird nach dem Einrichten des Bohrplatzes vom Bohrmeister beim entsprechenden vorgängig bekannten Unternehmer abgerufen. Weitere Mulden nach Bedarf. Wenn keine Schuttmulden vorhanden sind, gehen allfällige Folgekosten wie z.B. Absaugwagen, Wartezeiten der Bohrequipe usw. zu Lasten der Bauherrschaft / Auftraggeber.

3.7 Abtransport und Entsorgung des Bohrgutes (Bohrschlamm / Bohrwasser) in den im Punkt 3.6 beschriebenen Mulden sowie allfälliges Abpumpen des Bohrschlammes mit Saugwagen (inkl. Entsorgung), eventuelles Aufladen von ausserhalb der Mulde anfallendem Bohrgut.

3.8 Sämtliche Kosten und Aufwendungen für die Entsorgung von Altlasten (kontaminiertes Material) und ölhaltigen Schichten (Öl, Schwermetall, etc.) werden nach effektivem Aufwand der Bauherrschaft / dem Auftraggeber verrechnet.

3.9 Abdeckungen von Gebäuden und Gebäudeteilen in Bohrstellennähe (bis 8m Abstand, volle Gebäudehöhe), sofern Verschmutzungsgefahr besteht. Die PBS Bohr AG haftet in keinem Fall für allfällige Folgen mangelnder oder fehlender Abdeckung.

3.10 Bereitstellung eines elektrischen Anschlusses (400 V, mind. 32 A, Stecker Euronorm CEE32 / 5P und 230 V, 10A, Stecker 2 P + E) und Abgabe der elektr. Energie inkl. Übernahme der Kosten (max. Entfernung zur Bohrstelle 50m).

3.11 Bohrwasser ab Bauanschluss oder Hauswasseranschluss inkl. Entnahmekosten / Verbrauchskosten (mind. ¾“, max. Entfernung 50m, mind. 6 bar Netzdruck) oder wenn nötig ab Hydranten, inkl. Bewilligung und Wasseruhr der Gemeinde.

3.12 Füllen der Erdwärmesonde(n) mit Wärmeträgermedium.

3.13 Abnahme der Erdwärmesonde(n) bei Arbeitsbeendigung auf Einladung und im Beisein der PBS Bohr AG. Leistet die Bauherrschaft / der Auftraggeber der Einladung keine unmittelbare Folge, so gilt die Sonde als einwandfrei und abgenommen. Wird eine Werkgarantie in Form einer Solidarbürgschaft verlangt, entspricht das Abnahme-/ oder Rechnungsdatum (Übergabe an die Bauherrschaft / den Auftraggeber) dem Beginn der Rügefrist.

3.14 Schutz der nach der Sondenabnahme offenliegenden Sondenteile.

3.15 Das nachträgliche Einmessen der effektiven Sondenstandorte sowie der horizontalen Verbindungsleitungen hat bauseits zu erfolgen.

4. Abgrenzung der Leistungen

4.1 Die PBS Bohr AG behält sich vor, beim Antreffen von speziellen geologischen Verhältnissen (z.B. Felssturzgebiete, Kavernen, Überlagerungen usw.) und beim Auftreten von unvorhergesehenen Schwierigkeiten aufgrund der Geologie (Wassereinbruch, übermässiger Materialverschleiss usw.) die totalen Bohrmeter in mehrere Bohrungen aufzuteilen oder die Bohrarbeiten abzubrechen. Sämtliche dadurch anfallenden Mehr- oder Minderkosten gehen zu Lasten, resp. zu Gunsten der Bauherrschaft / des Auftraggebers.

4.2 Unvorhergesehene Aufwendungen, wie namentlich die Folge- und Sanierungskosten von artesisch gespannten Wasser- oder Gasaustritten, die von der Versicherungsleistung nicht abgedeckt sind, werden zusätzlich in Regie verrechnet und gehen zu Lasten der Bauherrschaft / Auftraggeber.

4.3 Drittschäden sind durch den Bauherrn abzudecken bzw. zu versichern (Bauherren-Haftpflichtversicherung). Für allfällige Folgeschäden gegenüber Drittpersonen haftet grundsätzlich die Bauherrschaft im Sinne von ZGB 679 und OR 58. Die PBS Bohr AG kann für Arteserschäden an Drittpersonen keine Haftung übernehmen.

4.4 Mängelrügen, die später als 6 Monate nach Räumung der Baustelle durch die PBS Bohr AG von der Bauherrschaft / dem Auftraggeber vorgebracht werden, sind in jedem Fall verspätet, auch wenn dieser Mangel bei der Abnahme der Sonde nicht erkennbar war oder sonst wie, erst später entdeckt wird. Nach Ablauf von 6 Monaten besteht die unwiderlegbare Vermutung, dass die Arbeiten der PBS Bohr AG mängelfrei erfolgten.

4.5 Muss aus bauseitigen, geologischen, witterungsbedingten oder von Dritter Stelle erwirkten Gründen die Bohranlage abtransportiert werden, so wird zur entstehenden Wartezeit ein zusätzlicher An- und Abtransport in Rechnung gestellt.

4.6 Kann eine Erdsondenbohrung aus geologischen, resp. technischen Gründen oder auf Anweisung des Geologen resp. Amt für Umwelt nicht oder nur verspätet fertiggestellt werden, kann die PBS Bohr AG für Folgekosten nicht behaftet werden. Die bis zum Abbruch geleisteten Arbeiten und Leistungen gehen vollumfänglich zu Lasten der Bauherrschaft / Auftraggeber.

4.7 Die PBS Bohr AG verpflichtet sich, alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, um die vereinbarten Ausführungstermine einzuhalten. Die PBS Bohr AG haftet nicht für Verzögerungen infolge Maschinenausfällen, Witterungseinflüssen, Programmverzögerungen, unvorhergesehene Ereignisse usw. Jegliche diesbezüglichen Schadenersatzansprüche werden ausdrücklich abgelehnt.

4.8 Bauaustrocknungen können zu irreparablen Schäden an den Erdwärmesonden führen. Eine Haftung hierfür wird abgelehnt.

5. Spezielle Bedingungen

5.1 Arbeiten in Berggebieten (ab 800 m.ü.M.): April bis Oktober.

5.2 Der Bohrplatz muss schnee- und eisfrei sein (siehe auch Pkt. 3.1).

5.3 Witterungsbedingte Unterbrüche infolge Schnees und Eis werden zu Lasten der Bauherrschaft /Auftraggeber in Rechnung gestellt.

5.4 Müssen die Arbeiten infolge Wintereinbruchs endgültig eingestellt resp. unterbrochen werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten der Bauherrschaft / Auftragsgeber. Die PBS Bohr AG kann für daraus entstehende Folgekosten nicht belangt werden.

5.5 Die Bauherrschaft / der Auftraggeber bezahlt bei Wiederaufnahme der Arbeiten einen zusätzlichen An- und Abtransport der Bohranlage.

6. Regieansätze

6.1	Bohrmeister / Chefmonteur	Fr. 130.- / h
	Bohrarbeiter	Fr. 110.- / h
	Lieferwagen (bis 3.5 Tonnen)	Fr. 125.- / h
	Lastwagen (bis 26.0 Tonnen)	Fr. 220.- / h
	Lastwagen mit Tiefganganhänger (bis 43.0 Tonnen)	Fr. 420.- / h
	Bohreinrichtung, nur Miete	Fr. 330.- / h // Fr. 2'970.- / Tag (9 h / Tag)

Für andere in Regie zu verrechnenden Arbeiten gelten die Ansätze des Schweizerischen Baumeisterverbandes und dessen Fachgruppen.

7. Datenschutz

Mit der Unterschrift dieser Offerte, respektive der Auftragserteilung an den Offertsteller bestätigt der Besteller, die anwendbaren allgemeinen Versicherungsbedingungen der Helvetia sowie die Kundeninformation vorgängig vom Offertsteller empfangen zu haben. Sämtliche personenbezogenen Daten, die Helvetia von Ihnen erhält, werden vertraulich und gemäss der aktuell geltenden Datenschutzgesetzgebung bearbeitet. In den Hinweisen zum Datenschutz bei Helvetia informieren wir Sie über die Bearbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Dort finden Sie ausführliche Informationen über die Identität und Kontaktdaten der Verantwortlichen, die Bearbeitungszwecke, ggf. den Empfängerkreis und weitere Angaben zur Datenbearbeitung. Die Hinweise zum Datenschutz bei Helvetia finden Sie unter (www.helvetia.ch/datenschutz). Zudem nimmt der Besteller Kenntnis davon, dass über diesen Vertrag keine Versicherung abgeschlossen werden, wenn der Bauherr / Besteller ihren gewöhnlichen Aufenthalt im **Fürstentum Liechtenstein** haben und keine Erdwärmesondenversicherung für den Betrieb der Erdwärmesonde abgeschlossen werden, wenn die Erdwärmesonde im Fürstentum Liechtenstein belegen ist. In diesen Fällen kann Helvetia eine Lösung ausserhalb dieses Rahmenvertrages anbieten. Es steht dem Bauherrn / Besteller frei, sich dazu direkt bei Helvetia zu melden.

Vermittler:	PBS Bohr AG, Moospark 11, 6221 Rickenbach
Vermittelte Versicherung:	Arteser- und Erdwärmesondenversicherung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen
Vertragsbeziehung:	Rahmenvertrag als gebundener Vermittler und Versicherungsnehmer der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen
Haftbare Personen, bei Nachlässigkeit, Fehler oder unrichtiger Auskunft im Zusammenhang mit der Vermittlertätigkeit:	PBS Bohr AG, Moospark 11, 6221 Rickenbach
Bearbeitung der Personendaten:	Für den Abschluss der Versicherung werden die folgenden Personendaten des Käufers/Bestellers bearbeitet: Name, Adresse (im Übrigen gelten die Datenschutzhinweise von Helvetia gemäss den in der Offerte/Auftragsbestätigung beschriebenen Absatz).

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

8.1 Die Bauherrschaft / Auftraggeber haben bei der Auftragserteilung die Allgemeinen Bohr- und Lieferbedingungen für Erdsondenbhrungen der PBS Bohr AG akzeptiert und diese sind somit rechtsgültig.

8.2 Die Parteien erklären für sämtliche Ansprüche und Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis das schweizerische Recht für anwendbar und die ordentlichen Gerichte von 6221 Rickenbach (Schweiz) für zuständig.